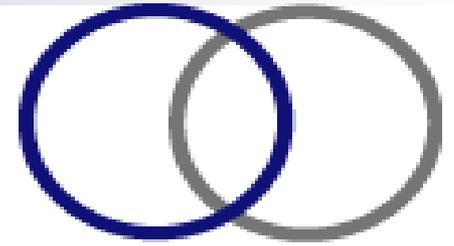


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Grenzsetzungen im pädagogischen Alltag

LANDESJUGENDAMT SACHSEN- ANHALT 24.4.2018

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse

1. Definitionen
2. Fallbeispiele
3. Grundlegendes
4. „Gewaltverbot“

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“
2. Projektideen und „Kindeswohl“
3. „Kindeswohl“- Reflexion im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrecht
4. **Grenzsetzungen - Prüfschemata zulässige Macht**
 - 4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1
 - 4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2
 - 4.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3
 - 4.4 Aufsichtsverantwortung/„Gefahrenabwehr“ / Frage 4
 - 4.5 „Machtspirale“
 - 4.6 Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug
 - 4.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs
 - 4.8 Fallbeispiele / Anwendung der Prüfschemata

III. Workshop mit Fallbeispielen aus der pädagogischen Praxis

2. Tag **„Grenzsetzung - mittelbar Verantwortliche“**/ Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“/ Fallbeispiele

Pädagogik und Recht im Doppelauftrag

1. Primärauftrag Erziehung

PÄDAGOGIK

bedeutet, Kinder u. Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönl. Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen. Sie beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Aufsichtsverantwortung

RECHT

2.1 Zur Gefahrenabwehr befugt

Rechtfertigung nach Strafrecht

Maßnahmen, die notwendig werden, um auf akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kind/Jug. zu reagieren: erforderlich, geeignet, verhältnismäßig. Geeignet ist die Reaktion, wenn sie parallel o. nachgehend päd. aufgearbeitet wird, verhältnismäßig, wenn keine weniger intensive Maßnahme möglich ist.

2.2 Zur Aufsicht verpflichtet

Zivilrecht

Im Rahmen d. Zumutbarkeit ist vorhersehbaren Schäden eines Kind./Jug. durch andere Personen (z.B. Mitbewohner) o. anderer Personen durch K./Jug. zu begegnen; bei Nichtbeachten + dadurch entst. Schaden greift Betriebshaftpflicht.

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 1. Definitionen

1. Grenzsetzung als päd. Grenzsetzg.

▶ päd. Ziel verfolgt/
PÄDAGOGIK

verbale päd. Grenzsetzg. ▶ Regeln, Verbote u. Strafen

aktive päd. Grenzsetzg. ▶ z.B. Wegnahme v. Gegenständen u. Festhalten, um Gespräch zu beenden

Es gibt zweierlei Grenzsetzungen im Doppelauftrag der Erziehung

2. Grenzsetzung als Gefahrenabwehr

▶ **Aufsicht/ RECHT**

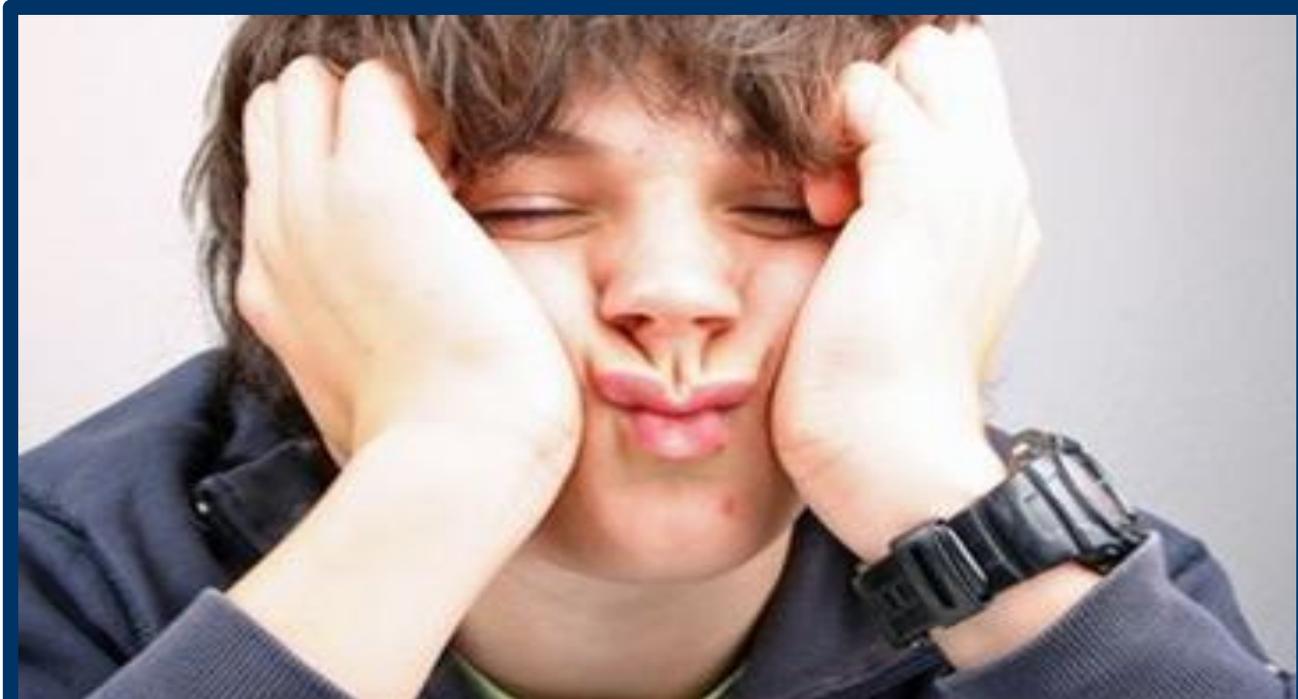
Reaktion bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes/ Jug., z.B. „freiheitsentziehende Maßnahme“ nach § 1631b II BGB

1. u. 2. mit unterschiedlichen Zielen= Spannungsfeld **PÄDAGOGIK-RECHT**

- **päd. Grenzsetzung** ▶ Fördern der Persönlichkeitsentwicklung
- **Gefahrenabwehr** ▶ Aufsicht / Kontrolle

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 2. Fallbeispiele

- Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.
- Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.
- 14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.
- Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.



Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden.

Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
- Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständ. Behörden?
- Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot des § 1631 II BGB?
- Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „päd. Kunstfehler“?
- Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jug. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
- Dürfen die Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident, steht Lösungen nicht offen: weder in der pädagogischen Praxis noch in Behörden (Tabuthema):

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet und Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei päd. Grenzsetzungen entstehende Probleme werden aber oft nicht wahrgenommen. Beschwerdeinstanzen können kaum zu Lösungen beitragen, da sie oft Subjektivität durch eigene ersetzen, sich nicht mit objektivierenden Kriterien d. „Kindeswohl“-Auslegung auseinandersetzen.
- Für Behörden: Belegungs- bzw. Betriebserlaubnis- Abhängigkeit; funktionierende externe „Fachaufsicht“- Instanz fehlt.

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 3. Grundlegendes

1. Der pädagogische Alltag	PädagogInnen entscheiden z. Teil ausschließlich entsprechend ihrer pädagogischen Haltung: keine Reflexion im Rahmen objektivierender fachl. Entscheidungskriterien	PädagogInnen gestehen sich und Anderen nicht ein, in kritischen Situationen an d. eigenen Grenzen zu stoßen.
2. Die Behörden: Jugend- / Landesj.amt, Schulaufsicht	Z.T. Beliebigkeitsgefahr, weil keine i.S. <i>Kindeswohl</i> objektiv nachvollziehbaren Entscheidungen getroffen werden, ausschließlich subjektive.	Jugend- / Landesjugendämter unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht. Auch fehlt z.T. eine selbstkritische Haltung.
3. Die Medien	Thema <i>Handlungssicherheit</i> wird nicht grundsätzlich analysiert. Berichtet wird anlassbedingt bei gravierenden Vorkommnissen.	Rechtmäßigkeit hinterfragt, ohne das Spannungsfeld Pädagogik - Recht zu beachten: pädagog. Grenzsetzungen greifen aber stets in Kindesrechte ein.
4. Die Politik	Pädagogik wird außerhalb Rechtmäßigkeit nicht bewertet: <i>pädagog. Konzepte nicht bewerten</i> (Kubicki/ FDP/ Untersuchungsausschuss zum <i>Friesenhof</i> in Schleswig-Holstein)	Es besteht die Gefahr, dass parteipolitische Erwägungen die Akzeptanz innovativer Ideen überlagern, z.B. des <i>Projekts Pädagogik und Recht</i>

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) nicht hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen:** welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- Kindeswohlgefährdend und Kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden.
- **Problembereiche:**
 - Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
 - Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständ. Behörden?
 - Träger- Abhängigkeit v. Aufsichtsbehörden (Belegung, Betriebserlaubnis)
- **Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?**

- Strafrichterliche Verfahren wie gegen einen Lehrer, der sich zur Überprüfung der Klassenarbeitabgabe vor die Tür setzt (Verurteilung Freiheitsberaubung) zeigen Ohnmacht der PädagogInnen.
- Wiederkehrende Vorkommnisse in Heimen (z.B. Educon, Haasenburg, Friesenhof) und Mängel in der Aufgabenwahrnehmung staatl. Aufsicht zeigen, dass der Kinderschutz unzureichend gesichert ist (Bundeskinderschutzgesetz / 2012 befasst sich vorrangig mit Elternsphäre, nicht mit außerfamiliärer Erziehung).
- Wenn Landesjugendämter keine für die Praxis zufriedenstellende Antwort geben, welches Verhalten in kritischen Situationen fachlich legitim u. somit rechters sein kann, besteht die Gefahr der „Kindeswohl“- Beliebigkeit.
- „KW“- Beliebigkeitsgefahr im LJA, wenn nicht anhand objektivierender Leitlinien entschieden wird sondern ausschließlich haltungsorientiert, ohne nachvollziehbare „KW“- Begründung. Letztlich sind aber LJÄ auch nur ein Spiegelbild bestehender grundlegender Unsicherheit - Prof. Schwabe: „nur ca. 10% des päd. Alltags sind wissenschaftlich abgesichert“.

Ergebnis ► Gestaltungs- und Regelungsvakuum im „Gewaltverbot“ wird noch intensiviert, wenn Juristen im LJA entscheiden

Mörsberger (Gutachten Friesenhof):

„Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen richtiger Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern wünschenswert sind.“

„Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (u. nicht zuletzt der Heimaufsicht selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln.“

Von grundlegender Bedeutung ist das gesetzliche „Gewalt“verbot !!!

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB):

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Aber:

was bedeuten „Gewalt“ / „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

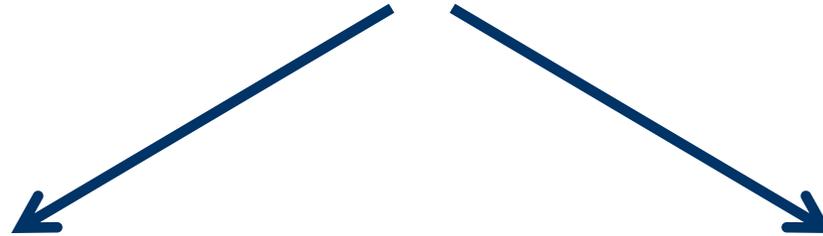
- Juristen streiten (Prof. Häbel/Tübingen): "Es handelt sich um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtl. Relevanz."
- **Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Träger „fachliche Handlungsleitlinien“ (§ 8b II 1 SGBVIII) zur Orientierung (Grundzüge eigener päd.Haltung) beschreiben, gesichert durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachl. begründbare Erziehung“.

Und auch darauf ist hinzuweisen

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit d. Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

MACHT



ZULÄSSIGE MACHT

**MACHTMISSBRAUCH
= UNZULÄSSIGE
GEWALT**

3. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

a. „Macht“ im weitesten Sinn

beinhaltet die Verantwortung im Zusammenhang mit der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische „Macht“), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen („Aufsichtsmacht“).

b. „Macht“ im engeren Sinn / pädagogische „Macht“

wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrechtverletzungen u. Kindesrecht-Grauzonen erfasst werden können.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

- a. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein ► integriert fachlich - rechtliche Gesetzesauslegung:
 - siehe nachfolgend das Beispiel „Kindeswohl“ Auslegung
- b. Situationen päd.Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten danach rechtlich.
- c. Angebot „Prüfschemata zulässige Macht“
 - für das Einplanen v.Verhaltensoptionen, vorbehaltlich der päd. Indikation des Einzelfalls
 - für das nachträgliche Bewerten des Verhaltens.
- d. Ob- vorbehaltlich des „Einzelfalls“- Verhalten fachlich begründbar ist, sollte in Handlungsleitlinien generell beschrieben werden: z.B. bezogen auf Festhalten, Handywegnahme, Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

Die integriert fachlich- rechtliche Gesetzesauslegung des Projekts

Päd. Sachverhalte sind primär fachlich zu bewerten, bevor Juristen dies mit unklaren Begriffen tun (z.B. „Kindeswohl“/ „Gewalt“). Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, die aber das Gegenteil empfindet: Vorrang der Gesetze (auch weil fachl. Aussagen fehlen). Dieser Vorrang stellt eine Überbewertung dar, die im Rechtsstaat, für den die pädag. Freiheit steht, nicht gewollt ist.

Begreifen wir Erziehg. primär im Kontext „fachl. Legitimität“, die Juristen bindet. Solange Verhalten so begründet ist, dass nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, werden Juristen dies akzeptieren. So wird päd. Qualität gesichert, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachl. Legitimität“ nachrangige rechtl. Prüfung beinhaltet sodann: „Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung o. Straftat beinhalten u. bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „körperl. Begrenzung wie Festhalten dem „Gewaltverbot“ entsprechen, d.h. es wird kein Kindesrecht verletzt.

Kein Jurist wird Physikern die Bedeutung v. Gravitationswellen erklären, warum Pädagogen, was fachlich begründbar/ legitim ist, z.B. wann „päd. begründbare Freiheitsbeschränkung“ vorliegt ?

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen und „Kindeswohl“

Der Bedarf, den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisierten

Matth. Jestaedt (Jurist) **grenzt die Begriffe Kindesinteresse, Kindeswillen und Kindeswohl folgendermaßen voneinander ab:** „Vom Kindeswohl zu trennen ist der Kindeswille. Während jenes (= Kindeswohl) das grundsätzlich von Eltern festzulegende, **wohlverstandene Kindesinteresse** markiert, bedeutet dieser das tatsächliche Kindesinteresse. Der Kindeswille ist zwar - als wesentli- ches Indiz - zur Bestimmung des Kindeswohles heranzuziehen, er ist aber nur insoweit zu berücksichtigen, als er mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Mit zu- nehmender Reife des Kindes/Jugendlichen wächst die Bedeutung des Kindes- willens: zunächst für die Bestimmung des Kindeswohles durch die Eltern, dann für die Ersetzung elterlicher Bestimmung durch Selbstbestimmung des K./Jug.“

Damit widerspricht Jestaedt der These, wonach Bedürfnisse in dem Sinne „ob- jektivierbar“ seien, dass Wissenschaftler durch Forschung herausbekommen können, was ein Kind brauche und was ihm zustehe. So ist z.B. die Frage, ob ein Junge vor dem Hintergrund einer religiösen Tradition beschnitten werden dürfe bzw. müsse, nicht mit den Mitteln der Wissenschaft beantwortbar!

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen und „Kindeswohl“

Der Bedarf, den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisierten

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist durch objektivierende Kindeswohl- Reflexion zu begegnen / Art. 3 UN - Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit in Praxis / Behörden konkreter fassen!



II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen und „Kindeswohl“

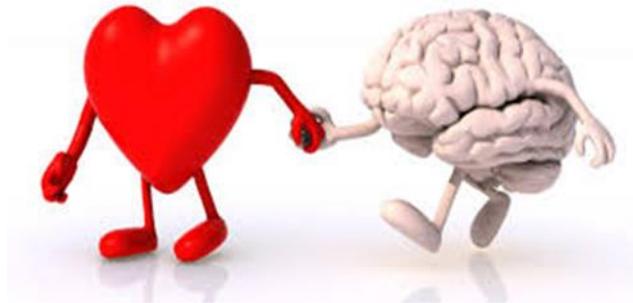
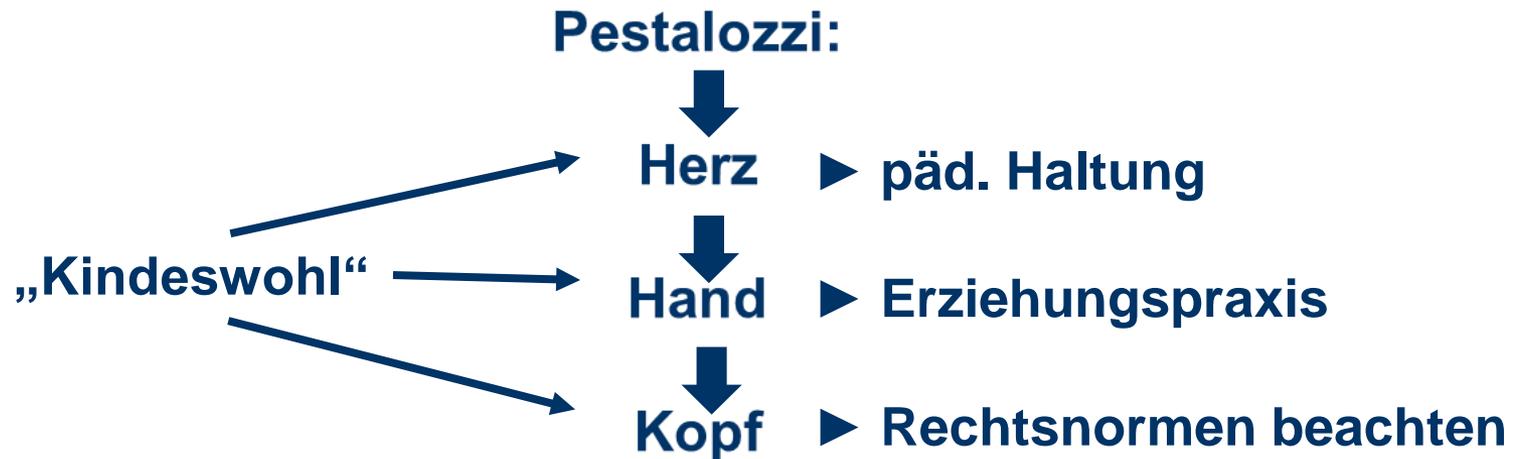
Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen und „Kindeswohl“

Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?



II. Fachlich-rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“ 2. Kindeswohl

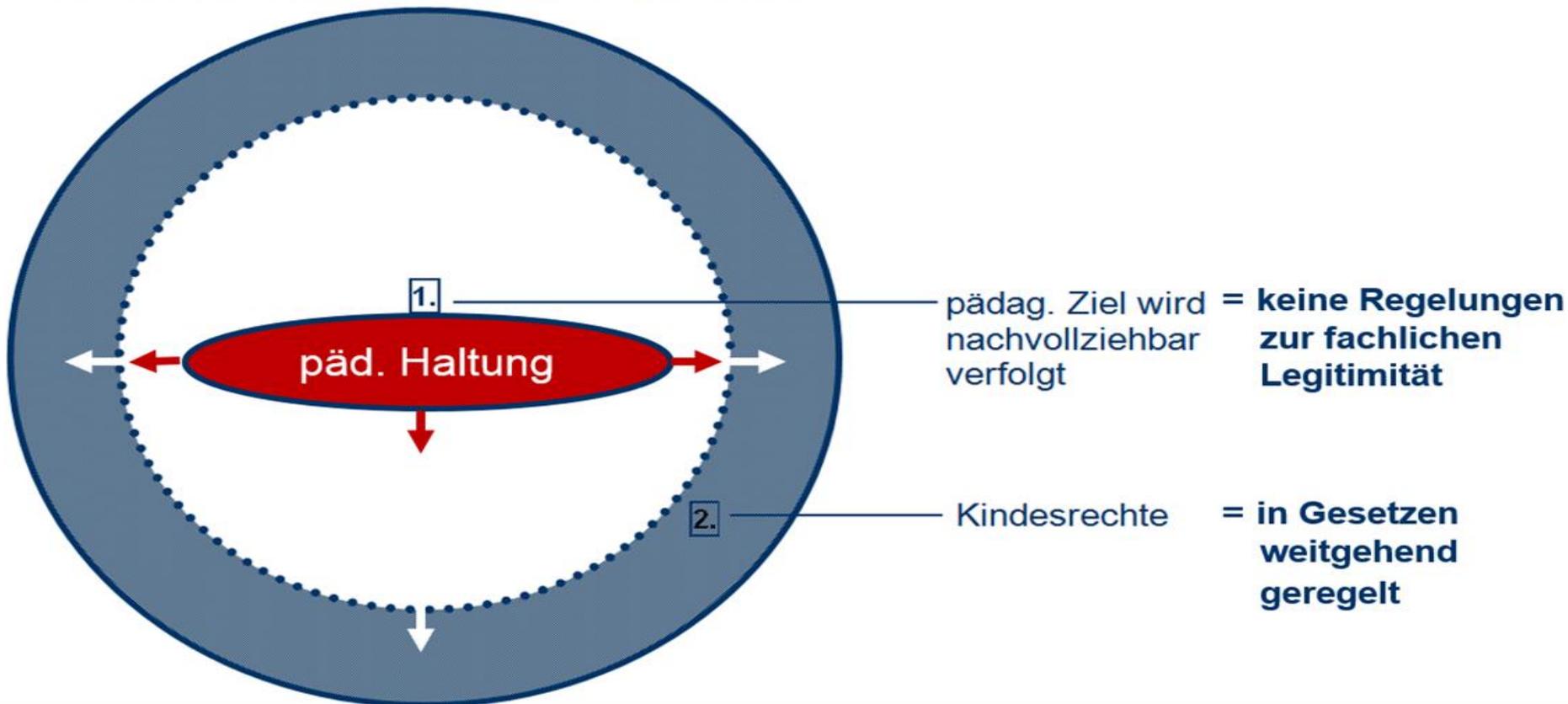
Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?

DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s Pädagogen

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels/ fachl. begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



II. Fachlich-rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

3. Reflexion im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrecht

Spannungsfeld Erziehungsauftrag ↔ Kindesrechte

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. **abstrakte Ebene** → Kindesrecht kataloge

b. **Praxisebene** → gelebte Kindesrechte
im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte



Jede Grenzsetzung, sei sie eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag d. Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein **Kindesrecht verletzt** wird, d.h. **Machtmissbrauch** vorliegt, „Gewalt“ im Sinne des „Gewaltverbots“.



Bitte unterscheiden ► Kindesrechtseingriff von Kindesrechtsverletzung, zulässige Grenzsetzung/ Macht von Machtmissbrauch

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht - nachträgliches Bewerten (a)

- | | |
|---|--|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2 |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h.lag deren Zustimmung vor? (d)(e) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde? | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Aktive päd.Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt.Grenzsetzg. möglich.
- (c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
- (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
- (g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht - Planung zukünftiger Verhaltensoptionen (a)

1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd.Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b)
- | | |
|------|----------------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Machtmissbr. |
2. Wird durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c)
- | | |
|------|---------------|
| ja | → Frage 3 |
| nein | → keine Macht |
3. Erfolgt der Eingriff in Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB - liegt deren Zustimmung vor? (d)(e)
- | | |
|------|-----------------|
| ja | → zuläss. Macht |
| nein | → Machtmissbr. |

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Aktive päd.Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt.Grenzsetzg. möglich.
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädag. Routine reicht der Erziehungsauftrag - Verhalten ist für SB vorhersehbar.
(e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung notwendig.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1

Es geht um die vorrangige fachliche Frage, ob d. Verhalten fachlich begründbar ist, mithin legitim.

Falls Verhalten fachlich nicht begründbar/ illegitim ist, ist es rechtswidrig, es sei denn es liegt „Gefahrenabwehr“ vor (Frage 4).

Sobald Fachverbände „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zur Orientierung formuliert haben, vergleichbar mit ausformulierter Erziehungsethik, wird die Beantwortung der Frage 1 erleichtert, erst recht wenn der Träger „fachl. Handlungsleitlinien“ zur weiteren Orientierung anbietet (§ 8b II SGB VIII).

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

- das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, auf Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift,
sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**
→ Verbote, Strafen oder
sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**
→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3

Wenn wir 2. Frage (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die pädagogische Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/SB erfolgte:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor: Erziehungsberechtigte sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).

→ **Aufsichtsverantwortung beinhaltet:**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, d.h. keine „Gewalt“ i.S. des „Gewalt“verbots, vielmehr „zulässige Macht“.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd.Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar-/ Zumutbarkeit

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“/ Frage 4

Es ist durchaus möglich, ja sogar i.d.R. wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch ein päd. Ziel verfolgt wird.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Definition „Gefahr“

➤ Akute Eigen- o. Fremdgefährdung

→ hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

AG Bad Hersfeld 15.5.2017/ „Digitale Aufsicht:

- Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, stehen sie in der Pflicht, die Nutzung des Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar u. kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.
- Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.
- **Notwendigkeit einer Eltern- Kind- Medien- Nutzungsvereinbarung** bei erheblichem Fehlverhalten in der Mediennutzung durch das Kind sowie aufkommender Medien-Sucht-Gefahr.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4 AG Bad Hersfeld 15.5.2017/ „Digitale Aufsicht:

- Wer den Messenger- Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone- Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor v. seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefonadressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.
- Nutzen Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahren "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.5 Sonderthema „Machtspirale“

Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K./ Jug)

kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

in die Tür stellen, damit der päd. Prozess nicht einseitig beendet wird

K./ Jug. wehrt sich → Ende des pädagogischen Prozesses:

„Gefahrenabwehr“ → zu Boden bringen und dort festhalten

Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug

§ 1631b BGB (2017) Gesetzestext „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“

(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung**

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen**

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen** werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug



Freiheitsbeschränkg.

Pädagogik



Freiheitsentzug

Gef.abwehr/Aufsicht

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug

Freiheitsbeschränkung *in der Erziehung* (ohne richterliche Genehmigung)

1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- durch **Intensivbetreuung** als päd. begründbare/ legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Oder die körperl. Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme altersgerecht“ - d.h. fachlich begründbar/ legitim - entzogen :

- z.B. Festhalten od. vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs. Das heißt: die freiheitsbeschränkende Maßnahme ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt Illegitimität vor: Legalität kann nur bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des Kind./ Jugdl. als freiheitsentziehende Maßnahme zu bejahen sein (nächste Folie).
Sonderfall: „In Aussicht gestellte Konsequenzen“: „Zimmer-/ Hausarrest“.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug

Freiheitsentzug *im Kontext* der Erziehung (mit richterlicher Genehmigung)

Auszuschließen bei päd. begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung

Sie beinhaltet den Entzug körperlicher Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kind./ Jugendln. („Gefahrenabwehr“*):

- als freiheitsentziehende Unterbringg. (geschloss.Unterbringg./ 1631b I BGB)
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht: über längeren Zeitraum oder regelmäßig (freiheitsentziehende Maßnahme/ 1631b II BGB)

* „Gefahrenabwehr“ muss „erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“ sein

Die Sorgeberechtigten ordnen auf Empfehlung der Einrichtung Freiheitsentzug an, der richterlicher Genehmigung bedarf.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug Grenzsetzungen - Fortbewegungsfreiheit

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung

a. pädagogisch legitimer = begründbarer
Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit

⚡ **Grauzone**, wenn nur päd. begründet wird u.
„Gefahrenabwehr“ voraussetzgn.* übersehen

Freiheitsentzug als
„Gefahrenabwehr“ *

b. Eingriff in Fortbewegungsfreiheit bei akuter
Eigen- o. Fremdgefährdung des K./ Jug.
▶ „geschlossene Unterbringg.“ + „freiheits-
entziehende Maßnahmen“/§1631b BGB

Freiheitsberaubung
als Straftat

a.+b. nicht vorliegd. u. kein Erziehungsrecht
§239 StGB: „Wer einen Menschen einsperrt
oder auf andere Weise d. Freiheit beraubt.“
▶ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit

* „Gefahrenabwehr“ verfolgt kein päd. Ziel sondern die Beendigung einer
Gefährdung: im Rahmen der Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigk.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht 4.6 Freiheitsbeschränkung u. F.entzug

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

= fachl. begründbar/ legitim
ohne richterl. Genehmigg

Sie beinhalten keinen
Freiheitsentzug

➤ PÄDAGOGIK



Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 II BGB

= fachlich nicht begründbar u.
mit richterlicher Genehmigg.

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b I BGB

= auf Dauer angelegte Unterbringung,
fachlich nicht begründbar und mit
richterlicher Genehmigung

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.8 Fallbeispiele/ Anwendung des Prüfschemas

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Eskalierende Situation in der Gruppe:

Streit zwischen elfjährigem D. und dem Mädchen S. Gegenseitige Vorwürfe, schimpfen, D.schreit. Die Erzieherin versucht vergeblich ein Gespräch, ergreift keine Partei. D. wirft eine Bananenschale und ein Handtuch nach ihr. Die Erzieherin versucht zu beschwichtigen, D.solle sich hinsetzen: leichte Berührung an der Schulter Richtung Stuhl. D. ist beruhigt. Jemand betritt den Raum, fragt „was los ist“. Sofort „explodiert“ D., ergreift einen Stuhl, den er in den Raum wirft. D. wird in sein Zimmer geschickt, begleitet von einem Erzieher. Das Geschehen wird nachbearbeitet.

Frühstückstisch:

11jährige C. häuft sich den Teller übervoll, verlässt den Tisch, um sich entgegen der Vorgabe der Erzieher weitere Speisen zuzubereiten. Die Erzieherin geht hinterher, redet mit ihr u. berührt sie am Arm. C. explodiert, nimmt eine Pfanne und holt zum Schlag gegen die Erzieherin aus. Diese wehrt sich, indem sie C. an beiden Handgelenken festhält. Dabei spricht sie ruhig und beschwichtigend mit C., bis diese die Hände herunternimmt. Anschließend Aussprache mit Weinen....

15jähriges Mädchen verlässt bei Konflikten jedes Mal den Raum, schmeißt die Tür und geht in die komplette Gesprächsverweigerung. 2 Erzieher folgen ihr ins Zimmer zur Konfliktklärg., wobei sich einer so vor die Tür stellt, dass das Mädchen den Raum nicht verlassen kann. Entsprechende Versuche des Mädchens unterbindet der Erzieher, ohne in körperlichen Kontakt zu gehen.

16jähriges Mädchen geht aus dem Kontakt während eines Konflikt, verweist die Erzieherin des Zimmers. Muss diese dem entsprechen? Darf sie im Zimmer bleiben, um den Konflikt weiterzuführen?

10jähriger Junge gerät in Wut, verhält sich aggressiv, wird handgreiflich gegen Mitbewohner und Betreuer. Er schlägt und tritt um sich. Der Erzieher bringt ihn auf den Boden und hält ihn an den Händen mit der notwendigen Kraft, um ein Losreißen u. weiteres Schlagen zu verhindern. Parallel dazu wird d. Rettungsdienst gerufen.

10jähriger Junge läuft abends regelmäßig aus dem Haus, wenn es gilt, ins Bett zu gehen. Er bezweckt, die Erzieher für sich zu beschäftigen. Die Erzieher verschließen die Tür, sodass er nicht herein könnte, wenn er denn wollte.

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in einen „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendg. wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Kinder müssen einen Teil ihres Taschengeldes zum Ansparen an die BetreuerInnen abgeben.

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel des altersgemäßen Umgangs mit Medien (Fernsehen, PC, Handy)
- Bei Nichtbeachten: Einschränkung selbstständiger Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden v. Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann s. der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?

Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Nachdem der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin u. her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann, aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“.

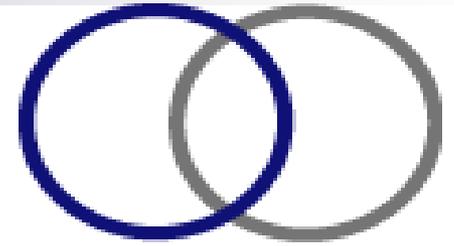
Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Bewohner erzählt dem MA im Dienst, ein anderer Bewohner habe Drogen in seinem Besitz und verstecke diese in seinem Zimmer. Der MA spricht den Jugendlichen an, dieser reagiert abweisend und erklärt, die MA dürften seine Sachen nicht durchsuchen.

Damian 8 Jahre

Aufgrund mehrerer Konfliktsituationen wird sein Verhalten vehementer. Ich bringe ihn ins Zimmer, um zu beruhigen. Er kommt mehrfach heraus und wird wieder in das Zimmer gebracht. Er bewirft den Erzieher mit Gegenständen. Daraufhin hält ihn der Erzieher an den Armen fest. Nun beginnt Damian zu treten. Der Erzieher zieht ihn näher zu sich, um die Füße zu blockieren, spricht ruhig auf ihn ein. Nach einiger Zeit lässt der Erzieher los, geht aus dem Zimmer und hält die Türe zu.



Grenzsetzungen im pädagogischen Alltag - mittelbar Verantwortliche -

Grenzsetzungen im pädagogischen Alltag - Mittelbar Verantwortliche

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / „Kindeswohl“- Beliebigkeit
2. Dominanz der Juristen
3. Fachdiskurs „Leitlinien Kindeswohl“ starten
4. Pädagogik u. Recht treffen sich vor Gericht - warum nicht vorher?
5. Kindeswohl - Entscheidungen werden in 3 Stufen getroffen
6. Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“
7. Grenzsetzung / Prüfschema
8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung
9. Trägerverantwortung
10. Trägerverantwortung / Fachliche Handlungsleitlinien

Workshop

- Grenzen der Erziehung/ ausgerichtet auf den päd. Alltag
- Der Umgang mit der Aufsichtsbehörde
- „Datenschutz/ Verschwiegenheit“

Zusammenfassung beider Tage/ Wie geht es weiter ?

Grenzsetzungen im päd. Alltag - mittelbar Verantwortliche

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / „Kindeswohl“- Beliebigkeit

- Z.T. sind Entscheidungen, die Kinder/ Jugendliche betreffen, entgegen Art3 UNKRK nicht primär am „Kindeswohl“ ausgerichtet: so wird z.B. pauschal behauptet, die außerfamil. Betreuung v. Kindern unter 3 Jahren entspräche dem „Kindeswohl“, ohne zu berücksichtigen, dass dies - je nach Kind - unterschiedlich zu bewerten ist.
- Es gibt oft ausschließlich subjektive „Kindeswohl“- Interpretationen: „ich weiß was für das Kind gut ist“ (wohlverstandenes Kindesinteresse ?)
- Z.T. werden „Kindeswohl“- Gefährdungen gleichgesetzt mit „kindeswohl“- widrigen Zuständen.
- Unterschiedliche Auslegung des „Gewalt“-verbots: z.B. Klaps auf den Hintkopf „Schlagen“/ „Gewalt“? Hat die Rechtslehre eine Antwort? Wohl nur im strafrechtlichen Rahmen d. „Körperverletzung“. Hilft dies ?
- Dauerstreit in der Fachwelt „Pro und Contra geschlossene Gruppen“

2. Dominanz der Juristen

- **Beispiel formal rechtl. Bewertung:** Ein Schüler einer 9. Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am folgenden Montag dürfen die Eltern d. Mobiltelefon wieder abholen. Der Junge u. seine Eltern sind empört und klagen: der Schüler sei in seiner Ehre verletzt, gedemütigt worden (unzul. „Gewalt“). Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten rechtswidrig ist.
- Der Fall landet vor d. Verwaltungsgericht Berlin. Die Richter merken an, dass d. Wegnahme des Mobiltelefons über d. Wochenende „kein schwerwiegender Grundrechtseingriff“ sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben „plötzlich unerreichbar“ war, sei „keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte“. **Die Vorfrage der „fachlichen Legitimität“ spielte keine Rolle.**

2. Dominanz der Juristen

- **Entspricht es dem Interesse der Kinder u. Jugendlichen**, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von „Kindeswohlgefährdung“ nur rechtlich, z.B. strafrechtlich aufgearbeitet werden? Beispiel „Ermittlungen Freiheitsberaubg. Niederrhein“

Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen Verhaltens sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit d. PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachl. legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtl. Würdigung einer fachlichen: fehlt diese vorgeschaltete fachl. Bewertg., ist von einem formal juristischen, kaum praxisgerechten Ergebnis auszugehen.

Welche Sachverhaltsbewertung ist im Sinne päd. Qualität besser geeignet: die juristische mit unscharfer Grenze (z.B. „Kindeswohl“) oder die pädagogische im Sinne fachlicher Legitimität?

2. Dominanz der Juristen

Solange Orientierung durch fachliche Leitlinien fehlt:

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten (z.B. EDUCON- Prozess).
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um päd. Qualität zu ermöglichen
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und bei den PädagogInnen Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in zust. Behörden/ Instanzen

Ein fachl. Orientierungsrahmen, der in Leitlinien legitimes Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung päd. Verhaltens beeinflussen. Fachl. Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachl. Analyse ermöglichen, d. Handlungssicherheit stabilisieren u. damit auch rechtliche Bewertungen erleichtern.

2. Dominanz der Juristen

- Fachliche Leitlinien erleichtern die Abgrenzung "fachlich begründbaren Verhaltens" gegenüber "päd. Kunstfehlern".
- Fehlt der Orientierungsrahmen fachlicher Leitlinien, besteht die Gefahr, dass die Lücke ausschließlich rechtlich besetzt wird („Verrechtlichung“).
- Jugendhilfebehörden entscheiden zum Teil ohne objektivierend fachliche Kriterien, ausschließlich nach persönlicher päd.Haltung. Wenn dann noch in die Pädagogik importierte Rechtsprinzipien fachliche Entscheidungskriterien ersetzen, kann es zu Eingriffen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit von Trägern kommen. Von einer problematischen "Verrechtlichung" ist also auszugehen, wenn Rechtsnormen in die päd. Gestaltungsfreiheit eingreifen.
- **Daher: kein unreflektierter Import von Rechtsnormen in die Pädagogik, da dies d.päd. Gestaltungsfreiheit/ Trägerautonomie unzulässig begrenzen kann.** Diese "Verrechtlichung der Pädagogik" ist fachlich unerwünscht u. rechtsproblematisch (Beispiel „Verhältnismäßigkeit“).

3. Fachdiskurs „Leitlinien Kindeswohl“ starten

Es geht darum, den Rechtsbegriff "Kindeswohl" für den Bereich außerfamiliärer Erziehung fachlich zu konkretisieren. Dazu wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Schritt: Mit dem Ziel eines einheitlichen "Kindeswohl-, - Verständnisses aller Beteiligter (PädagogInnen, Behörden, Fachverbände) Verständigung, dass in der Erziehung das "Kindeswohl" von 2 grundsätzlichen Elementen getragen ist: der Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" und den Kindesrechten, die im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag nicht verletzt werden dürfen.

2. Schritt: "Kindeswohl"- Kriterien festlegen (vorliegend/ 138 ABGB Österreich)

3. Schritt: Einigung, dass der Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" entsprochen wird, sofern Verhalten/ Entscheiden geeignet ist, nachvollziehbar ein päd. Ziel zu verfolgen (fachl. Begründbarkeit).

4. Schritt: Fachdiskurs "Leitlinien Kindeswohl" starten, an dessen Ende unter Berücksichtigung der „Kindeswohl“ - Kriterien Verhaltensempfehlungen als Orientierungsrahmen stehen: unter welchen Voraussetzungen kann in d. Pädagogik Verhalten kindeswohlgerecht sein? Wo liegen fachl. Erziehungsgrenzen (ausformulierte Erziehungsethik)?

4. Pädagogik u. Recht treffen sich vor Gericht - warum nicht vorher?

- Vor Gerichten fehlt gegenseitiges Verstehen (KW- Verständnis d. Richter?)
- Zur Bewertung des Verhaltens von PädagogInnen ist eine ausschließlich juristische Sicht nicht ausreichend. Beispiel „EDUCON- Prozess“:
 - a. Zeuge zu einem grenzwertigen heilpädagogischen Konzept: „Alle haben sich ihre Legitimation selbst gebaut.“
 - b. Gericht hinterfragte nicht, ob es einen Orientierungsrahmen „fachl. Legitimität“ gibt und was ggfs. ein solcher beinhaltet: keinen neutralen (Heil)pädagogen als Zeuge befragt.
- Pädagogik und Rechtslehre müssen bestimmte Prinzipien verbinden → das Projekt geht von folgenden selbstverständlichen Grundsätzen aus:
 - a. In der Pädagogik kann nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein.
 - b. Sofern Verhalten fachlich begründbar ist, kann es nicht strafbar sein.

→ **Brücke zwischen Pädagogik und Recht gehen.**

Grenzsetzungen im päd. Alltag - mittelbar Verantwortliche

5. Kindeswohl - Entscheidungen werden in 3 Stufen getroffen:

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend



6. Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohl = umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in d. Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ od. „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird.

Kindeswohlgefährdung = liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für d. Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seel. Unterversorgung.

7. Grenzsetzung / Prüfschema

- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c) ja → Frage 3
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h. lag deren Zustimmung vor? (d)(e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt. Grenzsetzg. möglich.
(c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
(e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
(f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
(g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung

§ 1631b BGB (2017) Gesetzestext „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“

(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung**

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen**

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise d.Freiheit entzogen** werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung



Freiheitsbeschränkg.

Pädagogik



Freiheitsentzug

Gef.abwehr/Aufsicht

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung (ohne richterliche Genehmigung)

1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- durch **Intensivbetreuung** als päd. begründbare/ legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Oder die körperl. Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme altersgerecht“ - d.h. fachlich begründbar/ legitim - entzogen :

- z.B. Festhalten od. vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs. Das heißt: die freiheitsbeschränkende Maßnahme ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt Illegitimität vor: Legalität kann nur bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des Kind./ Jugdl. als freiheitsentziehende Maßnahme zu bejahen sein (nächste Folie).
Sonderfall: „In Aussicht gestellte Konsequenzen“: „Zimmer-/ Hausarrest“.

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung

Freiheitsentzug *im Kontext* der Erziehung (mit richterlicher Genehmigung)

Auszuschließen bei päd. begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung

Sie beinhaltet den Entzug körperlicher Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kind./ Jugendln. („Gefahrenabwehr“^{*}):

- als freiheitsentziehende Unterbringg. (geschloss.Unterbringg./ 1631b I BGB)
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht: über längeren Zeitraum oder regelmäßig (freiheitsentziehende Maßnahme/ 1631b II BGB)

* „Gefahrenabwehr“ muss „erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“ sein

Die Sorgeberechtigten ordnen auf Empfehlung der Einrichtung Freiheitsentzug an, der richterlicher Genehmigung bedarf.

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung

Grenzsetzungen - Fortbewegungsfreiheit

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung

→ a. pädagogisch legitimer = begründbarer
Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit

↓
⚡ **Grauzone**, wenn nur päd. begründet wird u.
„Gefahrenabwehr“ voraussetzgn.* übersehen

Freiheitsentzug als
„Gefahrenabwehr“ *

→ b. Eingriff in Fortbewegungsfreiheit bei akuter
Eigen- o. Fremdgefährdung des K./ Jug.
▶ „geschlossene Unterbringg.“ + „freiheits-
entziehende Maßnahmen“/§1631b BGB

Freiheitsberaubung
als Straftat

→ a.+b. nicht vorliegd. u. kein Erziehungsrecht
§239 StGB: „Wer einen Menschen einsperrt
oder auf andere Weise d. Freiheit beraubt.“
▶ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit

* „Gefahrenabwehr“ verfolgt kein päd. Ziel sondern die Beendigung einer
Gefährdung: im Rahmen der Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigk.

8. Grenzsetzung - Freiheit der Fortbewegung

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

= fachl. begründbar/ legitim
ohne richterl. Genehmigg

Sie beinhalten keinen
Freiheitsentzug

➤ PÄDAGOGIK



Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 II BGB

= fachlich nicht begründbar u.
mit richterlicher Genehmigg.

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b I BGB

= auf Dauer angelegte Unterbringung,
fachlich nicht begründbar und mit
richterlicher Genehmigung

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

9. Trägerverantwortung

beinhaltet administrative und fachlich- päd. Aufgaben des Anbieters:

- In seiner fachlichen Verantwortung ist der Träger zuständig für die päd. und rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung. Dabei setzt er Vorgaben zur päd. Grundhaltung u. zur Rechtmäßigkeit: durch Beratung/Fortbildg. und Aufsicht (Weisungen). Diese fachl. Steuerung wird im Auftrag der Geschäftsführung auch von Fachbereichsleitern/ innen wahrgenommen.
- Unter administrativem Aspekt werden personelle, sachliche und organis. Ressourcen zur Verfügung gestellt u. wird deren Finanzierung gesichert, auch wird „Dienstaufsicht“ im Kontext d. Arbeitsrechts wahrgenommen.

Im fachlichen Kontext geht es um eine gemeinsame päd. Grundhaltung des Anbieters, insbesondere in krisenhaften Situationen des pädagog. Alltags durch:

- offene Diskussionen ermöglichende Betriebskultur
- Organisationsstrukturen im Sinne transparenter Betriebsabläufe/ u.a. im Rahmen von Beschwerdemanagement
- Beschreiben „fachlicher Handlungsleitlinien“ zur Orientierung

9. Trägerverantwortung

Die Wahrnehmung der Trägerverantwortung muss gesichert sein, insbes. die fachliche Steuerung

- Ein wesentlicher Faktor der Trägerverantwortung liegt im päd. Ansatz darin, die eigene päd. Grundhaltung als Orientierung zu beschreiben (nicht als arbeitsrechtliche Weisung sondern als Bottom-up-Prozess). In einer "Agenda päd. Grundhaltung" sollte- auch im Vorfeld genereller "Leitlinien päd.Kunst"- der Anbieter verdeutlichen, welchen pädag. Weg er beschreitet: einen von Grenzsetzungen geprägten? Für Obsorgeberechtigte, die den Erziehungsauftrag erteilen, sowie für Jugendbehörden ist die entsprechende Information von großer Bedeutung.
- Die Agenda unterliegt der Beratung der Jugendbehörden. Sie sollte neben Grundsatzaussagen fallbezogen sein, d.h. typische päd. Alltagssituationen aufgreifen und insoweit fachlich begründbare Verhaltensoptionen auflisten.
- Die Agenda ist gegenüber Obsorgeberechtigten u. Jugd.behörden Selbstverpflichtung, mittels derer das Beachten fachlicher Erziehungsgrenzen garantiert wird. Sie dient nicht der rechtlichen Absicherung.

9. Trägerverantwortung

Folgendes beinhaltet die Trägerverantwortung im Einzelnen:

1. **Trägereignung wird garantiert:** Eignung zur „Kindeswohl“- Sicherung durch Zuverlässigkeit und Kooperation mit Jugendbehörden
2. **Wirtschaftliche Sicherung**
3. Festlegen der **Rechtsform** und Gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
4. Zurverfügungstellen personeller, sachlicher, organisatorischer **Ressourcen** im Rahmen gesicherter Finanzierung
5. **Personalverantwortung:** Personalauswahl, - einstellung, „Dienstaufsicht“ im Rahmen des Arbeitsrechts, Sicherstellung von Beratung und Fortbildung
6. **Verantwortung für das rechtmäßige Verhalten im Angebot:** Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben, etwa im Hinblick auf besondere Fach- und Rechtsfragen
7. **Fachliche Steuerung/ Beschreiben „fachlicher Handlungsleitlinien“**
8. **Organisationsverantwortung:** Organisationsstruktur, Ablauforganisation
9. **Qualitätsentwicklung und -sicherung**

10. Trägerverantwortung / Fachliche Handlungsleitlinien

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/ Drogen/ Handys

→ **brauchen wir die ausdrückliche Zustimmung** Sorgeberechtigter, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme.

Fachliche Handlungsleitlinien

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben (wird im weiteren Verlauf erläutert).

10. Trägerverantwortung / Fachliche Handlungsleitlinien

Handlungsleitlinien – Konsequenz aus der Heimgeschichte

- Die Schicksale von Kindern/ Jugendlichen in der Nachkriegszeit sind in ihrer Ursache aufzuarbeiten. Wenn wir die Heimvergangenheit auf d. heutige außerfamiliäre Erziehung projizieren, sind immer noch wesentliche Ursachen damaliger Vorkommnisse existent, wenn auch ohne vergleichbar gravierende Wirkungen: mangelnde Transparenz, ob und inwieweit die Kindesrechte im Alltag der Pädagogik gewahrt sind, sowie „Kindeswohl“-Beliebigkeit“, verbunden mit einem unklaren „Gewalt“verbot.
- fehlender Rahmen fachlicher Legitimation, z.B. für restriktive Maßnahmen wie Postkontrollen und Besuchsverboten.
- Es ist an der Zeit, Grenzen d. Erziehung in Handlungsleitlinien zu beschreiben.

10. Trägerverantwortung / Fachliche Handlungsleitlinien

Handlungsleitlinien sind in folgendem Kontext relevant:

- Grundlegende "**Leitlinien päd. Kunst**" i.S. ausformulierter Erziehungsethik: wann wird der Rahmen fachlicher Begründbarkeit verlassen, liegt ein „päd. Kunstfehler“ vor ?
- "**Fachl. Handlungsleitlinien**" der Träger/ "Agenda päd. Grundhaltung";
Bemerkung: "Leitlinien pädag. Kunst" würden erleichternden Rahmen für den Träger bieten, den eigenen päd. Weg zu beschreiben. In einem solch grundlegenden Rahmen „fachl. Begründbarkeit“ kann der Träger leichter seinen eigenen päd. Weg beschreiben.
- "**Allg. Handlungsleitlinien**" mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugendbehörden), in denen die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags erläutert wird: welches Kindeswohlverständnis haben wir?

Grenzsetzungen im päd. Alltag - mittelbar Verantwortliche

10. „Fachliche Handlungsleitlinien“ bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

- a. **Pädagogischer Primärauftrag** → Persönlichkeitsentwicklung
- b. **Aufsichtsverantwortung:**
 - **als zivilrechtliche Aufsichtspflicht** im Rahmen einer Gefahr für Kind/Jugendliche/n durch Andere oder für Andere durch Kind/ Jugendliche/n: vorhersehbaren und vermeidbarem Schaden im Rahmen der Zumutbarkeit vermeiden („pädagogisches Band“) → sonst Schadensersatz
 - **als Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/J. durch erforderliche, „geeignete“, „verhältnismäßige“ Maßnahmen
→ Notwehr/ -hilfe

Da die Ziele der Pädagogik u. der Aufsicht unterschiedlichen Inhalts sind, stellt der Doppelauftrag eine besondere Herausforderung dar.

Grenzsetzungen im päd. Alltag - mittelbar Verantwortliche

10. „Fachliche Handlungsleitlinien“ bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

- Zu unterscheiden ist also päd. Verhalten v. Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch päd., wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf d. aggressive Kind einwirkt. Sie/er verfolgt dann nicht nur das Ziel d. Gefahrenabwehr (Aufsicht), vielmehr auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.
- Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr also von großer Bedeutung.

Grenzsetzungen im päd. Alltag - mittelbar Verantwortliche

10. „Fachliche Handlungsleitlinien“ bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

Wichtig sind auch folgende Erkenntnisse:

- Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, sollte Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen päd. begegnet werden, z.B. mittels eines Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken, Maßnahmen der Gefahrenabwehr u. damit verbundene Eingriffe in Kindesrechte entbehrlich machen.
- Sofern einer akuten Gefährdung mittels Maßnahmen der Gefahrenabwehr begegnet wird, entspricht der damit verbundene Eingriff in ein Kindesrecht (z.B. Festhalten) nur dann der rechtlichen Voraussetzung „geeignet“, wenn der Vorfall pädagogisch aufgearbeitet wird.
- Im Medizinalrecht gilt für die empirisch entwickelten "Regeln ärztl. Kunst", dass eine in diesem fachlichen Rahmen durchgeführte Behandlung vom Einverständnis der/des PatientIn getragen ist= keine strafbare Körperverletzung. In außerfamiliärer Pädagogik würden „Leitlinien päd. Kunst“ dazu führen, dass in solchem Rahmen ausformulierter Erziehungsethik durchgeführte Erziehg. vom Erziehungsauftrag gedeckt ist, d.h. von obsorgerechtlicher Zustimmung.

10. Trägerverantwortung / Fachliche Handlungsleitlinien

Die rechtliche Wirkung „fachlicher Handlungsleitlinien“:

- Solange fachliche Handlgs.leitlinien fehlen, erstreckt sich die stillschweigende Zustimmung. Obsorgeberechtigter nur im allg. Sinn auf das für sie vorhersehbare Erziehungsverhalten. Für einzelne, diesen Rahmen verlassende Erziehungsmethoden müsste eine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall eingeholt werden.
- Soweit Anbieter fachl. Handlungsleitlinien besitzen, konkretisiert sich die Zustimmung auf die dort beschriebene pädag. Haltung des Anbieters und das damit verbundene päd.Verhalten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass "fachliche Handlungsleitlinien" von d. Obsorgeberechtigten unterschrieben werden u. dass es auch Missbrauch des Obsorgerechts gibt (= die Zustimmung beinhaltet eine Kindeswohlgefährdung oder stellt eine Straftat dar).
- Die Leitlinie sollte Grundlage eines **Qualitätsdialoges zwischen Anbieter u. Jugendbehörden** sein. So könnte im Kontext einheitl. Kindeswohlverständnisses eine gesicherte Grundlage geschaffen werden.

10. Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt „fachlicher Handlungsleitlinien“ → Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“, unzureichende Beratung von Jugd.behörden in kritischen Situationen des päd. Alltags und Beliebigkeit in deren Kindeswohlinterpretation, sind für uns Anlass, durch die nachfolgenden Leitlinien zu verbesserter Handlungssicherheit beizutragen. Wir als Träger ... nehmen damit sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Sorgeberechtigten, Jugendbehörden unsere Kinderschutzverantwortung selbstbindend wahr. Wir sehen die dort zum Ausdruck kommende päd.Grundhaltung als Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen u. gehen davon aus, dass zukünftig überregionale „Leitlinien päd. Kunst“ als ausformulierte Erz.ethik die Leitsätze basisorientiert begleiten. Wenn wir uns darüber hinaus zu einem permanenten Qualitätszyklus verpflichten, der zur Weiterentwicklung der Leitsätze führt, wollen wir den Gedanken leben, schwierigen Situationen weitestmöglich päd. zu begegnen u. zugespitzte Situationen der Eigen- o.Fremdgefährdung eines K/J.,in denen ein päd. Zugang nicht mehr gegeben ist,zu vermeiden. Wir sind uns dabei d.bes. Herausforderg. bewusst, die unser Doppelauftrag „Erziehen- Aufsicht“ bedingt, und wollen uns, soweit es möglich ist,auf keine nicht beherrschbaren „Machtspiralen“ einlassen.

10. Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt „fachlicher Handlungsleitlinien“ 1. Leitsätze

- Wir bevorzugen päd. Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote u. Strafen, Letztere wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie d. Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugdl.ichen. in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:
 - Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch päd. Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirken.
 - Sobald sich ein K./ J. beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagog. auf.
 - Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob s. z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in d. Situation der Gef.abwehr von großer Bedeutung.

10. Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt „fachlicher Handlungsleitlinien“ 1. Leitsätze

- Da wir für Erziehung stehen, die i.R. unserer päd. Grundhaltung fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:
 - demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang
 - sinnlose Strafarbeiten
 - Ausräumen eines Zimmers, um d.Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen

- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtl. sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal päd. Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, den Schutz der uns Anvertrauten.

- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit (s. Prüfschema) bekennen wir uns zu best. päd. Verhalten, das wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele erläutern. Dabei ist d.Frage, welches päd.Verhalten fachlich begründbar ist, stets unter bes. Berücksichtigung der päd. Indikation des jew. Einzelfalls zu sehen.

10. Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“

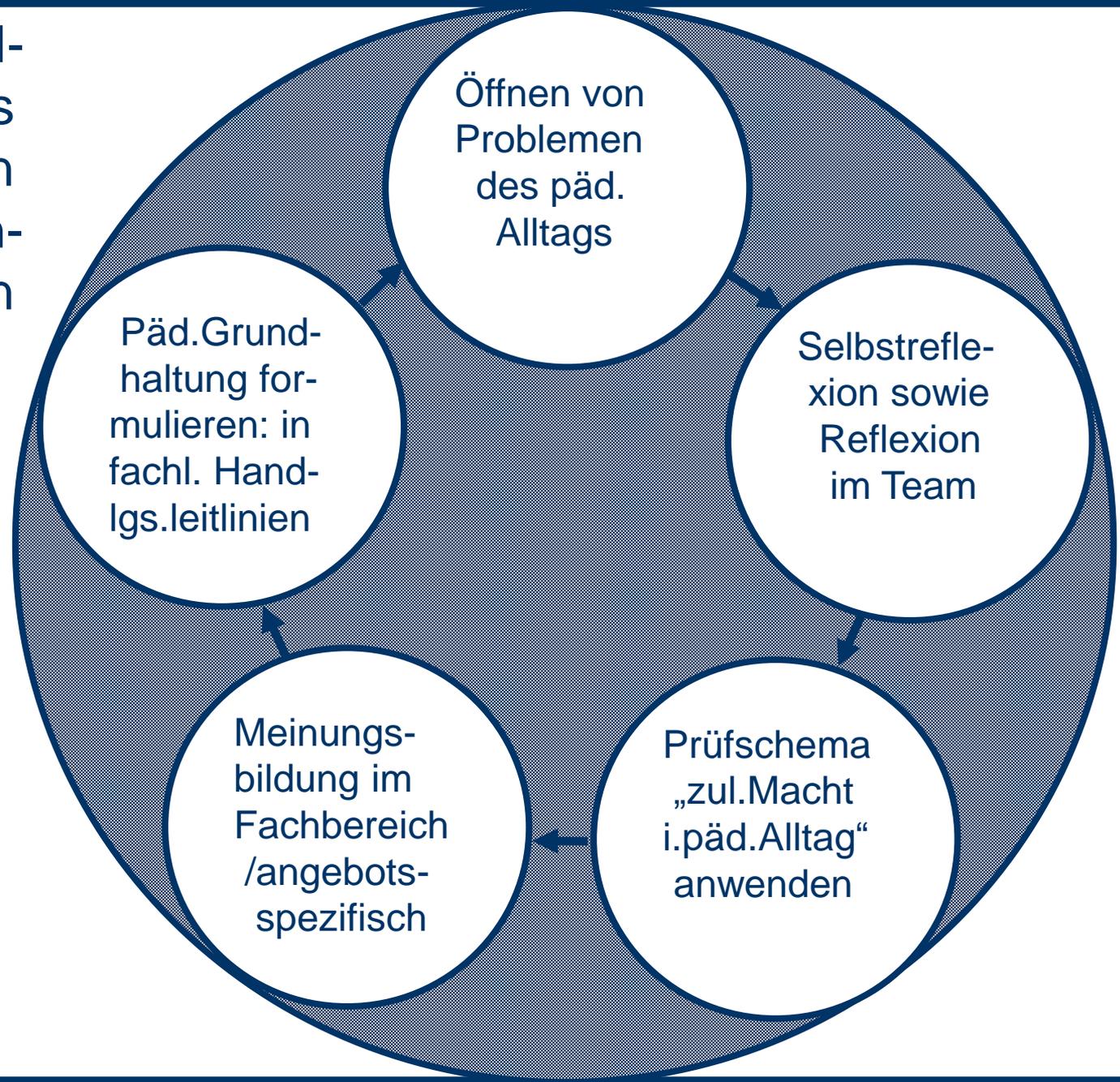
Auszug „fachlicher Handlungsleitlinien“:

2. Fachlich- rechtliches Bewerten typischer Fallbeispiele

Wie wir uns innerhalb fachlicher und rechtlicher Grenzen aufstellen, erläutern wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele aus dem päd. Alltag. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein. Sie verdeutlicht aber unsere päd. Grundhaltung. Wichtig ist für uns, dass wir nach dem Prüfschema zulässige Machtoptionen als letztes Mittel begreifen und trotz fachl. Begründbarkeit und rechtl. Zulässigkeit überlegen, ob zukünftig nicht ein päd. effektiverer Weg begangen werden sollte.

10. Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



Workshop: Grenzen der Erziehg. / ausgerichtet auf päd. Alltag

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann s. der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?

Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Workshop: Grenzen der Erziehg. / ausgerichtet auf päd. Alltag

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Nachdem der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin u. her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelerei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Workshop: Grenzen der Erziehg. / ausgerichtet auf päd. Alltag

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Workshop: Grenzen der Erziehg. / ausgerichtet auf päd. Alltag

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann, aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Workshop: Grenzen der Erziehg. / ausgerichtet auf päd. Alltag

Ein Bewohner erzählt dem MA im Dienst, ein anderer Bewohner habe Drogen in seinem Besitz und verstecke diese in seinem Zimmer. Der MA spricht den Jugendlichen an, dieser reagiert abweisend und erklärt, die MA dürften seine Sachen nicht durchsuchen.

Damian 8 Jahre

Aufgrund mehrerer Konfliktsituationen wird sein Verhalten vehementer. Ich bringe ihn ins Zimmer, um zu beruhigen. Er kommt mehrfach heraus und wird wieder in das Zimmer gebracht. Er bewirft den Erzieher mit Gegenständen. Daraufhin hält ihn der Erzieher an den Armen fest. Nun beginnt Damian zu treten. Der Erzieher zieht ihn näher zu sich, um die Füße zu blockieren, spricht ruhig auf ihn ein. Nach einiger Zeit lässt der Erzieher los, geht aus dem Zimmer und hält die Türe zu.

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Träger haben im Umgang mit Aufs. Behörden folgende Alternative:

- nachvollziehbare Entscheidungen i. S. d. "Kindeswohls,/ der "KW.gefährdung"
- angesichts v. Belegungs-/ Erlaubnisabhängigkeit Absprachen ohne KW.bezug

Leider ist die 2.Alternative häufig anzutreffen, was Beliebigkeitsgefahr beinhaltet, gibt es selten in "KW"/„KW.gefährdung" nachvollziehbar begründete Entscheidungen, die geeignet wären, dem Kinderschutz und der Handlungssicherheit zu dienen. Dies ist mit der Feststellung verbunden, dass auch Fachkräfte in Jugendbehörden ihre fachlich- rechtliche Handlungssicherheit stärken sollten. Dem KW widersprechender Beliebigkeitsgefahr kann nur mittels eines von allen Beteiligten anerkannten einheitlichen KW.verständnisses („KW“bewertungssystem“) begegnet werden.

Ein Träger: "Ich habe bewusst nach den Kriterien/ Standards der Entscheidung gefragt und darauf keine richtige Antwort erhalten, nur den Hinweis, dass ich gar nicht wissen könnte, welche Standards bestehen“ (Bemerkung: die dann auch leider nicht offengelegt wurden).

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Beliebigkeitsgefahr wird nur dann begegnet, wenn die Entscheidungen anhand objektiverer, nachvollziehbarer Kriterien getroffen werden. Ausschließliche Subjektivität kann nur so ausgeschlossen werden: persönliche päd. Haltung ist wichtig, darf jedoch niemals ausschließliches Entscheidungskriterium sein.

Für Aufsichtsbehörden gilt auch:

- Beratung geht vor Aufsicht, allein schon wegen der präventiven Bedeutung.
- Wenn Fachkräfte mit "Rechtmäßigkeitsaufsicht" über Träger betraut sind, ohne dass ihnen die damit verbundenen rechtsstaatlichen Mechanismen vermittelt werden, werden sie notgedrungen ihre eigene päd. Haltung als ausschließliche Entscheidungsgrundlage nutzen.
- Damit ist freilich die Frage verbunden, ob die in solcher Weise wahrgenommene Einrichtungsaufsicht dem "Kindeswohl" dienen kann: rechtsstaatliche Grundsätze verlangen Entscheidungen anhand nachvollziehbarer und objektiverer Kriterien; ausschließliche Subjektivität ist rechtswidrig, darf behördlichen Entscheidungen nicht zugrunde liegen. Entscheidungskriterien müssen vielmehr sein: fachliche Begründbarkeit und rechtl. Zulässigkeit/ Kindesrechte.

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Das Landesjugendamt lehnt eine Betriebserlaubnis ab, weil die beiden Betreuer ihrem Alter nach (Frau 55 Jahre, Mann 60 Jahre) bald berentet werden. Betreut werden Kinder/ Jugendliche ab 13 Jahren. Das Landesjugendamt weist auf die strikte Beachtung des Rentenalters hin.

Eine Betriebserlaubnis ist in der Vergangenheit erteilt worden. Nach Vorwürfen der „Kindesmisshandlung“ wird d. Betriebserlaubnis widerrufen, später - bei unveränderter päd. Konzeption - um 5 Plätze reduziert.

Das LJA lehnt d. Betriebserlaubnis ab, da die Infrastruktur als nicht ausreichend empfunden, z.B. die Anbindung an den ÖPNV für unzureichend gehalten wird (zu lange Fahrplanintervalle/ am Wochenende eingeschränkter Fahrplan). Es wird ein Mindeststandard zugrunde gelegt, der max. Fahrzeit zur Schule vorgibt.

Das Landesjugendamt beschränkt die Wochenarbeitszeit freiberuflicher Pädagogen auf 38,5 Wochenstunden.

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Fallbeispiel Festhalten

Dem Sechsjährigen war mehrfach erklärt worden, dass er am Tisch seinen Gegenüber nicht mit Füßen treten dürfe und sich an die Tischsitten halten müsse (Mund beim Kauen zulassen, kein „Durcheinander Sprechen“ etc). Auf die Ermahnungen des Erziehers reagiert er mit einem Grinsen, woraufhin ihm das abendliche Trickfilmschauen untersagt wird. Dies nimmt er zuerst gelassen hin, ignoriert jedoch nach dem Abendessen das Fernsehverbot und möchte in den Gruppenraum zum Fernsehen. Der Erzieher sagt ihm, dass er das nicht dürfe, woraufhin der Junge an ihm vorbeigehen möchte. Der Erzieher hält ihn am Arm, der Junge reißt sich los, will weiterhin sein Zimmer verlassen und zum Fernsehen gehen. Der Erzieher stellt sich an die Zimmertüre und schiebt ihn mehrfach in sein Zimmer zurück. Nun schlägt und tritt er den Erzieher, auf beruhigende Worte reagiert er nicht. Der Erzieher hält ihn fest, bis er aufhört zu treten und zu schlagen. Der Junge beruhigt sich nun und zieht sich für die Schlafenszeit um. Bei einem nachfolgenden Gespräch sagt er, dass er mit dem Erzieher gestritten habe und dass dies nicht gut sei, warum könne er nicht ausdrücken.

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Beispielhaft:

- Sicherungsvorkehrungen, damit sich Jugendlicher nicht entfernt
- Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit sich J. nicht entfernt
- Bei Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten
- Außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen

Welche Alternativen sind denkbar ?

WORKSHOP/ Umgang mit der Aufsichtsbehörde

Zusammenfassung:

Aufsichtsbehörden nehmen aufgrund der Trägerhoheit u. der päd. Gestaltungsfreiheit im Rahmen des/r „KW“/ „KW.gefährdung eine Rechtmäßigkeitsaufsicht wahr.

Sie haben in der Aufsicht nicht die Aufgabe „die besseren Pädagogen zu sein“.

Das können sie im Kontext von Beratung zum Ausdruck bringen.

Workshop / „Datenschutz/ Verschwiegenheit“

Information von Kindern und Jugendlichen über die Verschwiegenheit

Vorschlag: „Was Du uns anvertraust - Wir gehen damit sorgsam um“

Wir wollen mit Dir einen Weg gehen, an dessen Ende Du d. Ziel erreichst, Dich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden.

Wir sind gehalten, die Schweigepflicht u. den Datenschutz zu beachten. Für uns bedeutet dies, dass wir grundsätzlich ohne Deine Zustimmung oder die Deiner Mutter/ Vaters niemand über das informieren, was Du uns an persönlichen Dingen anvertraut hast. Dabei gibt es freilich **Besonderheiten und Ausnahmen, die wir nachfolgend beschreiben:**

- Um Andere zu informieren, werden wir in d. Regel Deine Mutter/ Deinen Vater um schriftliche Zustimmung bitten, Dich aber auch selbst, wenn wir den Eindruck haben, dass Du uns verstehst.
- Unsere Mitarbeiter werden sich untereinander besprechen, um Dir zu helfen. Sofern Du aber möchtest, dass ein bestimmter Mitarbeiter Deine Informationen für sich behält, wird dieser darüber nicht mit Anderen sprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn es um eine erhebliche Gefahr für Deine Gesundheit geht.
- Damit die zust. Behörde für die Hilfe, die Du bekommst, zahlt, wird sie über insoweit wichtige Dinge informiert.

Workshop / „Datenschutz/ Verschwiegenheit“

Information von Kindern und Jugendlichen über die Verschwiegenheit

Vorschlag: „Was Du uns anvertraust - Wir gehen damit sorgsam um“

- Sofern das möglich ist, werden wir Andere informieren, ohne Deinen Namen zu nennen. Das gilt z.B. dann, wenn wir der Aufsichtsbehörde über wichtige Ereignisse berichten.
- Immer dann wenn wir Dir in einer Weise helfen möchten, wie dies Deine Mutter/Dein Vater nicht erwarten, müssen wir diese um Zustimmung bitten u. über das Notwendige unterrichten.
- Erst wenn es Dir schadet oder schaden kann, werden wir mit Deiner Mutter/ Vater über das sprechen, was Du uns anvertraut hast und diesen nicht sagen möchtest.
- Alles was wir über Dich wissen, wird bei uns im Computer o. in Akten sorgsam festgehalten. Du selbst und Deine Mutter/ Dein Vater können diese Unterlagen einsehen, soweit es Dir oder Anderen nicht schadet.

Zusammenfassung beider Tage - Wie geht es weiter?

1. Der Begriff „**Kindeswohl**“ ist im Rahmen des körperlichen, geistigen u. seel. Wohls in d. Erziehung zu konkretisieren. Er umschließt neben den Kindesrechten die fachliche Legitimität → fachlich begründbares Verhalten.

2. Integriert fachlich- rechtliche Gesetzesauslegung

In der Pädagogik kann nur fachl. legitimes/ begründbares Verhalten rech- tens sein → Verhalten, das nachvollziehbar der Persönlichkeitsentwicklung eines/r Kindes/ Jugendlichen dient, mithin päd. Ziele i. S. von „Eigenverantwortlichkeit“ und/oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt. Es ist daher zu prüfen, ob Verhalten aus Sicht einer fiktiv neutralen, päd. geschulten Person geeignet ist, ein pädag. Ziel zu verfolgen. Eignung besagt, dass die breite Skala päd. Optionen beachtet ist. Verhalten, das kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgt, ist ungeeignet und „fachl. illegitim“. Ob Verhalten legitim (fachlich begründbar) ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung, unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlichen, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgeschichte sowie der jeweiligen konkreten Situation.

Zusammenfassung beider Tage - Wie geht es weiter?

3. Liegt „fachliche Illegitimität“ vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendln. zu begegnen („Gefahrenabwehr“). → In diesem Kontext wird ein „**Prüfschema zulässige Macht**“ angeboten.

Das Prüfschema hilft, in schwierigen Situationen des päd. Alltags zwischen „zulässiger Macht“ u. „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden. Dabei wird „Machtmissbrauch“ mit unzuläss. „Gewalt“ gleichgesetzt. Bei „Machtmissbrauch“ im Sinne des Prüfschemas liegt zugleich die Verletzung eines Kindesrechts vor. In dem Prüfschema kann - neben der Einzelfallbetrachtung - im Rahmen einer allgem. Planung auch geprüft werden, ob - vorbehaltlich des Einzelfalls - eine best. Verhaltensoption als „fachlich legitim“ in Betracht kommt (z.B. Wegnahme Handy oder sonstige in die pers. Freiheit des K./Jug. eingreifende Maßnahme).

4. Päd. Qualität bedeutet Verhalten auf Basis „fachlicher Legitimität“ und rechtl. Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostiz. Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädag. Ziels). PädagogInnen können sich „fachlich legitim“ verhalten, ohne dass päd. Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen (Frage 5 des Prüfschemas).

Zusammenfassung beider Tage - Wie geht es weiter?

- 5. Ausgeschlossen muss sein, dass** - weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird – **Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ (z.B. Postkontrolle) ausschließlich unter päd. Aspekten betrachtet werden**, „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiter reichen als die der „fachlichen Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden: **„der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“**, es könnten Kindesrechte verletzt werden. Rechtliche Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ sind: erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Reaktion auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung.
- 6. Eine „Kindeswohlgefährdung“** liegt vor bei Lebens- o. erheblicher Gesundheitsgefahr oder andauernder Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung.
- 7. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher** (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann „fachlich legitim“ - mithin kindeswohlgerecht - wenn sie eine Voraussetzg. setzen, um nachvollziehbar päd. Ziele zu verfolgen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)